

BEGRÜNDUNG ZUR 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „Kita südlich Am Kamp“

FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE SÜDLICH DER STRASSE AM KAMP UND ÖSTLICH
DER BEBAUUNG AM KROKUSWEG IM STADTTEIL TUNGENDORF



Übersichtsplan o.M.

INHALT

A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
1. Allgemeine Rechtsgrundlagen	3
2. Planungsanlass, Standortprüfung, Plangebiet	3
3. Ausgangslage, Bestand	5
4. Übergeordnete planerische Vorgaben	5
5. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)	6
6. Bisherige Aussagen des Flächennutzungsplanes	6
7. Bisherige Aussagen des Landschaftsplanes	7
B. INHALT DER PLANUNG	7
1. Darstellungen	7
2. Verbleibender Freiflächenkorridor	8
3. Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
3.1 Verkehrserschließung	9
3.2 Ver- und Entsorgung	9
4. Umweltbelange, landschaftspflegerische Maßnahmen	9
4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, Artenschutz	9
4.2 Immissionsschutz	10
4.3 Klimaschutz	11
5. Altlasten, Kampfmittel und archäologischer Denkmalschutz	12
C. PLANDURCHFÜHRUNG	12
1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen	12
2. Bodenordnung, Rechtsfolgen	13
D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG	13
1. Flächenangaben, Daten	13
2. Kosten und Finanzierung	13
(E. UMWELTBERICHT, EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG)	13

A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind Gemeinden verpflichtet, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Der gewählte Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen u. a. bei Planungen und städtischen Vorhaben. Der Beirat wird daher im Aufstellungsverfahren über dessen Geschäftsstelle, das Kinder- und Jugendbüro, beteiligt.

Dem Bauleitplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zudem ist im Zuge der Bauleitplanung eine integrierte Umweltprüfung durchzuführen. Ein Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung sind zu erstellen.

Im vorliegenden Planungsfall liegen keine wichtigen Gründe vor, die eine über die Monatsfrist hinausgehende angemessene Verlängerung der Auslegungsfrist erfordern würden (§ 3 Abs. 2 BauGB, i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017; BGBl. 3634).

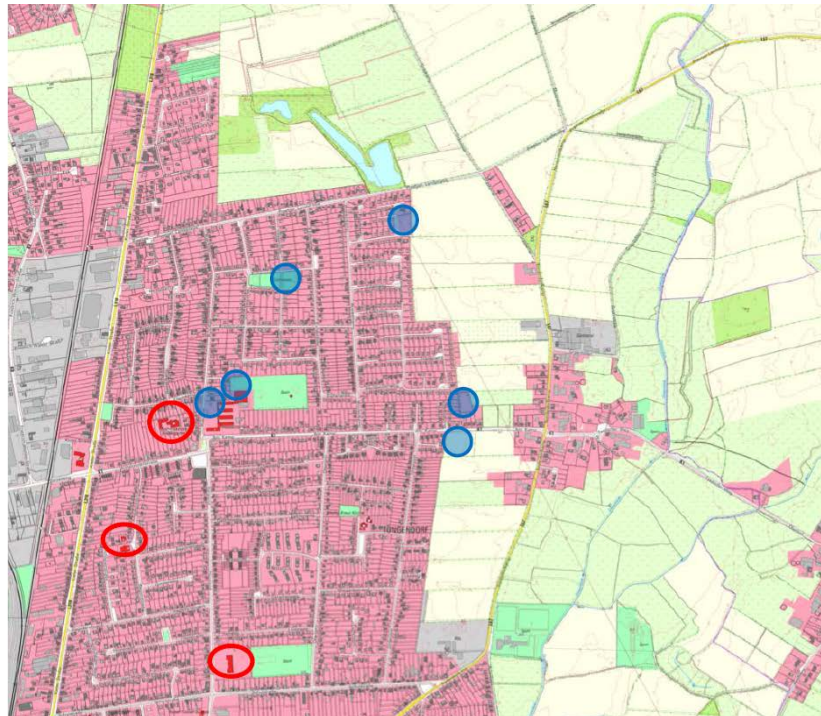
2. Planungsanlass, Standortprüfung, Plangebiet

Es gehört zu den zentralen öffentlichen Aufgaben der Stadt Neumünster, Einrichtungen der frühkindlichen Bildung in ausreichender Anzahl und in räumlicher Zuordnung zu Siedlungsgebieten einzurichten.

Die im Sozialraum Tungendorf vorhandenen drei Kitas können die Nachfrage nach Kita-Plätzen nicht decken. Insbesondere bei Kindern im Alter zwischen 0 und 3 Jahre liegt die Versorgungsquote an Kindertagesstättenplätzen derzeit lediglich bei 27 %, woraus die gravierende Versorgungslücke deutlich wird.

Dementsprechend wurden ein geeignetes Grundstück im nördlichen Stadtteil sowie ein potentieller Träger für eine neue Kita gesucht. Verschiedene Standorte wurden dabei betrachtet und hinsichtlich ihrer Eignung und Verfügbarkeit geprüft:

-  **Bestehende Kitas**
 - Evang. Andreas-Kita**
Wilhelminenstr.
 - Kita Nepomuk**
Nelkenstr.
 - Kita Volkshaus**
Hürsland
-  **Potenzielle und
geprüfte Kita-
Neustandorte**



Ausschnitt aus dtk 5, 2018: Bestehende Kitastandorte und potenzielle Neustandorte, Stadt Neumünster, FD 61

Der zunächst favorisierte Standort am Eichenplatz wurde aufgrund von massiven Widerständen der Anlieger in Verbindung mit Fragen der verkehrlichen Anbindung verworfen. Die anderen Standorte schieden ebenfalls aus Gründen einer fehlenden oder ungünstigen Erschließung bzw. verkehrlichen Anbindung, wegen Konflikten mit Hochspannungsleitungen, Ablagerungen oder bestehenden Nutzungen aus.

In seiner Sitzung am 23. Januar 2019 fasste der Planungs- und Umweltausschuss schließlich den Beschluss, für die ca. 1 ha große landwirtschaftliche Fläche südlich der Straße Am Kamp und östlich der Bebauung am Krokusweg die entsprechenden Bauleitplanungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte durchzuführen.

Die Erreichbarkeit des gewählten Standorts mit dem motorisierten Verkehr ist aufgrund der Lage an der Kreisstraße Am Kamp als gut zu bezeichnen. Die relativ gute fußläufige Erreichbarkeit des neuen Standortes soll zudem das Bringen und Holen der Kinder ohne Einsatz von Kfz ermöglichen; zusätzlicher Autoverkehr könnte so vermindert werden. Eine möglichst zentrale Lage ist deshalb so wichtig, da die Versorgung mit Kindertagesstätten eine unmittelbar zum Wohnen dazugehörige Infrastruktur darstellt.

Neben der Ausweisung eines neuen Kita-Standortes wird auf diesem Flächenpotenzial gleichzeitig ein neuer Standort zur Unterbringung einer Feuerwehr geschaffen. Hintergrund dafür ist, dass die beiden im Stadtteil Tungendorf vorhandenen Wehren sowohl Sanierungs- als auch Erweiterungsbedarf haben. Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen eine Zusammenlegung an einem zentralen Standort angestrebt.

Gemäß Bedarfsplan zeichnet sich für die freiwillige Feuerwehr Tungendorf-Dorf mittelfristig eine Unterschreitung der Mindestpersonalstärke ab. Durch den Zusammenschluss mit der Wehr Tungendorf-Stadt soll langfristig ein ausreichender Personalbestand für eine leistungsfähige Feuerwehr sichergestellt werden. Zudem erfüllen die beiden bisherigen Standorte nicht die wesentlichen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse bzgl. der Si-

cherheits- und Raumvorgaben. Insbesondere der Standort Tungendorf-Stadt bietet nicht die räumlichen Voraussetzungen, um die erforderlichen Anpassungen durchzuführen.

Der Standort Tungendorf-Dorf hingegen hat keine Entwicklungsperspektive, da 2/3 der Einsatzkräfte aus dem Bereich Tungendorf-Stadt kommen und auch der Einsatzschwerpunkt im Bereich Tungendorf-Stadt und Gartenstadt liegt. Abgesehen davon soll die freiwillige Feuerwehr Tungendorf künftig zusätzlich in die Fachaufgabe ‚Wasserförderung über lange Wegestrecken‘ eingebunden werden und Geräte aus dem Bereich Katastrophenschutz (Schlauchwagen, Löschfahrzeug, Hochleistungspumpe) aufnehmen. Der dafür benötigte Platzbedarf kann im Rahmen der Zusammenlegung berücksichtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den beiden vorhandenen Feuerwehrstandorten an derselben Haupterschließungsstraße und gewährleistet damit die Abdeckung beider Einsatzgebiete in der vorgeschriebenen Rettungszeit. Auch kann die nötige Trennung des Verkehrs durch ankommende Einsatzkräfte und ausrückende Einsatzfahrzeuge gewährleistet werden.

Im Rahmen der Zukunftssicherung ermöglicht der neue Standort neben dem aktuellen Bedarf auch ein Flächenpotenzial für künftige Erweiterungen. Die bisherigen (Alt-) Standorte hingegen werden anderen Nutzungen zugeführt.

Mittels der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung sowohl einer Kindertagesstätte als auch einer Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr geschaffen. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf ermöglicht, gezielt die erforderliche Standortfestlegung vorzunehmen, die speziellen städtebaulichen Belange zur Geltung zu bringen und in den Bauleitplanverfahren die gebotene Abwägung zwischen den berührten öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen.

Die Planung ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im betroffenen Gebiet zu gewährleisten.

3. Ausgangslage, Bestand

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Stadtteiles Tungendorf und liegt an der Kreisstraße K 1 „Am Kamp“. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die derzeit als Pferdewiese bzw. Pferdespringplatz genutzt wird. Auf der Westseite der Fläche grenzt die Wohnbebauung am Krokusweg, auf der Nordseite die Wohnbebauung Am Kamp an. Bei der prägenden Baustruktur handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser. Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen verläuft jeweils ein gesetzlich geschützter Knick, wobei der eigentliche Knickwall im Osten und Süden außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt.

Vertiefende Ausführungen können der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 183 „Kita südlich Am Kamp“ entnommen werden.

4. Übergeordnete planerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist die gemeindliche Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Diese Ziele werden im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2010 (LEP) sowie im **Regionalplan** für den Planungsraum III - Technologie-Region K.E.R.N. - in der Fas-

sung der Fortschreibung 2000 dargelegt. Der LEP wird derzeit fortgeschrieben (siehe Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 Az. 502.01).

Das Plangebiet liegt innerhalb des in beiden Plänen dargestellten Stadt- und Umlandbereiches sowie im zusammenhängenden Siedlungsgebiet vom Oberzentrum Neumünster. Neumünster gehört zu den Siedlungsschwerpunkten. Nach Ziffer 4.3 des LEP soll in allen zentralen Orten und Stadtrandkernen ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen. Gleichmaßen sind im Sinne der Daseinsvorsorge geeignete Standorte für die Feuerwehr zugunsten der öffentlichen Sicherheit vorzuhalten.

Der Planung stehen keine Ziele der Landesplanung entgegen.

5. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neumünster (ISEK) ist ein fachdienstübergreifendes dynamisches Steuerungsinstrument, welches die Selbstverwaltung und Verwaltung in ihren Entscheidungen zum Zwecke einer nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt.

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 27.03.2018 wurde in diesem Zusammenhang ein aktualisiertes Zielsystem mit verschiedenen gesamtstädtischen Zielen sowie mit sechs verschiedenen Produktbereichen beschlossen.

Die vorliegende Planung entspricht folgenden gesamtstädtischen Zielen: *„Neumünster als Oberzentrum erhalten und stärken“*, *„Einwohnerzahl stabilisieren“*, *„Alle Bevölkerungsgruppen und ihr besonderen Bedürfnisse berücksichtigen“*, *„Stadtteile entsprechend ihrer jeweiligen Besonderheiten und Bedarfe entwickeln“* sowie *„Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern“*.

Unter Produktbereich 5 „Gestaltung der Umwelt“ ist zudem als ISEK-Ziel formuliert, dass *„Neumünster als Wohnstandort attraktiv zu gestalten“* ist. Zu einem attraktiven Wohnstandort gehören sowohl ausreichend Angebote an Kindertagesstättenplätzen als auch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Feuerwehreinrichtungen.

Konkretisiert findet sich die vorliegende Bauleitplanung insbesondere in dem Produktzielbereich 3 „Soziales und Jugend“ wieder, wonach *„Kindertagesstätten weiterentwickelt“* werden sollen. Im Produktbereich 1 „Zentrale Verwaltung“ werden zudem folgende Ziele formuliert: *„Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Stadt gewährleisten“* sowie *„Im Notfall schnell, qualifiziert und angemessen helfen“*. Diese Ziele sollen u. a. durch Restrukturierungs- und baulichen Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr umgesetzt werden.

Aus dem Vorgenannten wird deutlich, dass die vorliegende Planung auf ganzer Linie den aktuellen städtischen Zielen entspricht und der nachhaltigen Stadtentwicklung dient.

6. Bisherige Aussagen des Flächennutzungsplanes

Der **Flächennutzungsplan 1990** (FNP) in seiner gegenwärtig geltenden Fassung stellt das Plangebiet komplett als Fläche für die Landwirtschaft dar.

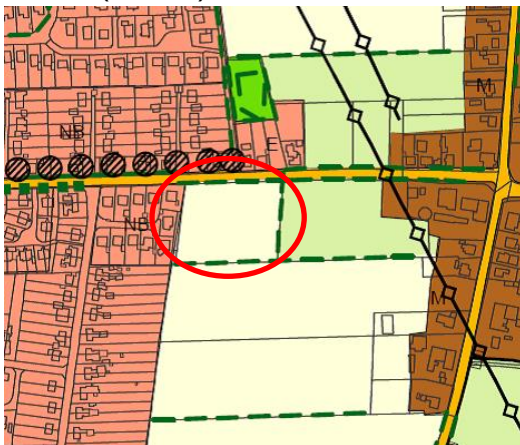


Flächennutzungsplan 1990 - Auszug

Diese Darstellung wird nunmehr in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Als Zweckbestimmung werden einerseits ‚Kindertagesstätte‘, andererseits ‚Feuerwehr‘ angegeben.

7. Bisherige Aussagen des Landschaftsplanes

Der **Landschaftsplan** der Stadt Neumünster, der im Jahr 2000 festgestellt wurde, weist das Gebiet ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft aus. Zudem sind in diesem Fachplan für Natur und Landschaft auch die dreiseitig vorhandenen linearen Landschaftselemente (Knicks) enthalten.



Landschaftsplan 2000 – Auszug

Von diesen Darstellungen wird durch die vorliegende Bauleitplanung abgewichen. Da jedoch trotz umfangreicher Recherchen kein Alternativstandort konsensfähig war, ist diese Abweichung hinzunehmen.

Die Abweichung von den landschaftsplanerischen Aussagen soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.

B. INHALT DER PLANUNG

1. Darstellungen

Das Plangebiet wird insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt, da es zur Ausstattung des Gemeindegebiets mit der Allgemeinheit dienenden Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs benötigt wird.

Dabei wird die Fläche in einen westlichen und östlichen Bereich gegliedert, der sich hinsichtlich der konkreten Zweckbestimmung unterscheidet.

Im westlichen Teil erhält die Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“. Vorgesehen ist hier der Neubau einer Kindertagesstätte. Dem östlichen Bereich hingegen wird Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zugewiesen. Hier ist der Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr vorgesehen.

Es handelt sich bei beiden Vorhaben um Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die gleichzeitig eine dem bloßen privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogene öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Sonstige soziale Anlagen werden an dem Standort nicht ermöglicht.

Das Plangebiet grenzt im Westen und Norden an Wohnsiedlungen an. Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Sinne von sozialen Bedürfnissen und der öffentlichen Sicherheit dienenden Einrichtungen sind innerhalb oder in Zuordnung zu Siedlungsflächen vorzusehen.

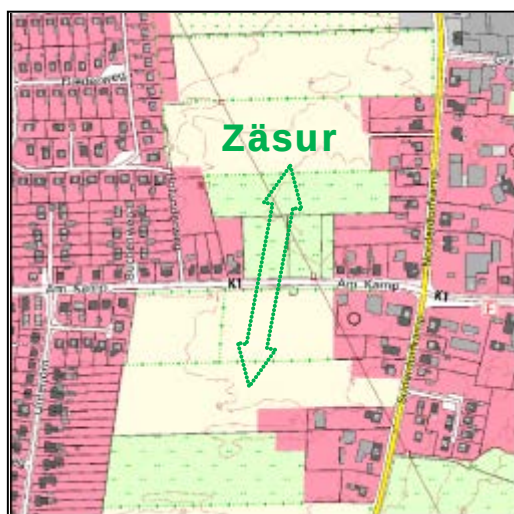
Der im Plangebiet liegende Abschnitt des Straßenzuges Am Kamp wird wie bisher als Fläche für örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Dieser Abschnitt der Kreisstraße wird in die Plangeltungsbereiche einbezogen, um auf Bebauungsplanebene die nötigen Ein- und Ausfahrten und Übergänge zu den neuen Nutzungen definieren zu können.

2. Verbleibender Freiflächenkorridor

Das Plangebiet ist zwischen dem relativ klar strukturierten Siedlungsbereich im Westen (Tungendorf – Stadt) und der dörflich geprägten und räumlich abgesetzten Ortslage Tungendorf-Dorf im Osten angesiedelt.

Durch die geplante Bebauung wird ein Teil der bisherigen Kulturlandschaft zum Siedlungsbereich. Der Siedlungsrand südlich Am Kamp verschiebt sich nach Osten.

Nördlich der Straße Am Kamp besteht bereits entlang der Kreisstraße eine Wohnbebauung. Diese erstreckt sich sogar ca. 23 m weiter Richtung Osten als die geplante Neubeauung im Plangebiet. Östlich davon verbleibt auf beiden Seiten eine mindestens 100 m breite freie Zone, durch die die beiden Siedlungsbereiche Tungendorf-Stadt und Tungendorf-Dorf voneinander getrennt sind.



Auszug aus der dtk 5, 2018

Diese städtebauliche und landschaftliche Zäsur ist weiterhin gewollt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die beiden Siedlungsbereiche allmählich zusammenwachsen und damit der gliedernde Freiraumkorridor gänzlich entfallen würde. Der Korridor bleibt in seinem Status als Außenbereich mit seinen landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen. Dabei steht die Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche aufgrund der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens nicht im Vordergrund; bedeutender sind die lokalklimatische Funktion des Korridors und sein Beitrag zu Naherholung und Naturerleben. Eine dauerhafte Offenhaltung ist städtebaulich begründet.

3. Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll ausschließlich über die Straße Am Kamp als Kreisstraße K 1 erfolgen. Die bisherige Flächennutzungsplandarstellung bleibt für den Straßenzug unverändert. Der Bebauungsplan trifft dezidierte Regelungen, um nutzungsbedingte Verkehrskonflikte zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird das voraussichtliche Verkehrsaufkommen aus beiden geplanten Nutzungen ermittelt und in der planerischen Abwägung berücksichtigt. Zudem wird für die Kindertagesstätte eine Erschließungskonzeption festgelegt, die einer entzerrten und verträglichen Verkehrsabwicklung insbesondere in den Stoßzeiten des Kita-Verkehrs dient.

Für beide Einrichtungen steht ausreichend Grundstücksfläche zur Verfügung, um die notwendige bzw. gewünschte Anzahl an Stellplätzen unterzubringen.

Auf dem Sektor des öffentlichen Personennahverkehrs bieten zwei Buslinien sowie ein Anruftaxi-Service eine Anbindung an das Stadtgebiet.

3.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen für Elektrizität, Wasser und Telekommunikation sowie zur Schmutzwasserentsorgung technisch erschlossen. Weitere Aussagen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Gleiches gilt für die Niederschlagswasserentsorgung, die in Neumünster satzungsgemäß über Versickerung auf dem Grundstück zu erfolgen hat, auf dem das Niederschlagswasser anfällt.

4. Umweltbelange, landschaftspflegerische Maßnahmen

Da das Plangebiet im bisherigen Außenbereich liegt und es sich nicht um eine Wohngebietsplanung handelt, können die aktuell verfügbaren Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung keine Anwendung finden; die Bauleitplanungen sind im regulären Verfahren aufzustellen. Dementsprechend wird jeweils eine integrierte Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich der Bestandsbeschreibung sowohl auf den zur Flächennutzungsplanänderung gehörenden Umweltbericht (Teil E dieser Begründung) als auch auf die Aussagen zum Bebauungsplan Nr. 183 verweisen.

4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, Artenschutz

Durch die Überplanung wird ca. 1 ha bisher unbebauter und landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe umfassen vor allem die Versiegelung des Bodens. Im Umweltbericht (Teil E dieser Begründung) wird dargelegt, dass die Auswirkungen hieraus aufgrund der bisher intensiv genutzten und regional häufig vorkommenden Bodenarten als kompensierbar einzustufen sind. Der zur Kompensation erforderliche Flächenausgleich kann auf verschiedenen städtischen Flurstücken, die zum städtischen Aus-

gleichspool gehören, nachgewiesen werden. Eine entsprechende Zuordnung erfolgt im Bebauungsplan.

Ein weiterer Eingriffstatbestand ergibt sich aus der für die Zufahrten zu den Gemeinbedarfseinrichtungen erforderlichen Knickbeseitigung südlich der Straße Am Kamp. Auch dieser Eingriff wird auf Bebauungsplanebene konkret bilanziert und ist über Neuanlegung eines entsprechenden Knicks auf einer anderen städtischen Fläche kompensierbar.

Die Knicks am östlichen und südlichen Plangebietsrand bleiben hingegen erhalten und werden durch Schutzstreifen innerhalb des Plangebietes dauerhaft gesichert.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde zu den beiden betroffenen Lebensräumen ‚offenes Grünland und Gehölzbestände‘ eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Dabei wurde ersichtlich, dass das Plangebiet in erster Linie Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter sowie für spaltenbewohnende Fledermausarten bietet.

Da jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fläche in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt und eine Tötung von Individuen durch Einhaltung der artengruppenspezifischen Bauzeitenregelung vermeidbar ist, stehen der Planung keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Zur Eingriffsminimierung werden im Plangebiet Baum- und andere Gehölzanpflanzungen festgesetzt werden. Dieser tragen sowohl zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes als auch zur Gliederung und zur Durchgrünung bei.

4.2 Immissionsschutz

An das Plangebiet grenzen im Süden und Osten bewirtschaftete Flächen für die Landwirtschaft an. Außer den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft möglichen und von der Bevölkerung hinzunehmenden Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen ist im Geltungsbereich nicht mit weiteren, auf den Menschen einwirkenden Emissionen zu rechnen. Störfallbetriebe oder andere immissionsrechtlich relevante Anlagen und Nutzungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Immissionsbelastungen ergeben sich hingegen - bereits ohne die Überplanung als Gemeinbedarfsfläche - aus der Verkehrsbelastung, die auf der Kreisstraße Am Kamp zu verzeichnen ist. Derzeit ist hier mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von ca. 6.000 Fahrzeugen zu rechnen; der Anteil an Schwerlastverkehr liegt bei ca. 2,3 %.

Dieses vorhandene Verkehrsaufkommen wird durch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte und einer Feuerwehreinrichtung weiter erhöht. Zudem werden auch von den beiden Nutzungen selbst Geräusche ausgehen, die auf ihre Umgebung einwirken.

Um zu prüfen, in wie weit die Ansiedlung einer Feuerwache und einer Kita mit den vorhandenen Nutzungen in der Nachbarschaft verträglich ist, wurde eine schalltechnische Untersuchung¹ eingeholt. In Bezug auf die Feuerwehr wurden dabei die verschiedenen Szenarien wie Einsatzbetrieb, Normalbetrieb, Fahrzeugwäsche, Übung und Sonderveranstaltungen untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass Ansiedlung und Betrieb der beiden Einrichtungen am geplanten Standort mit der Umgebung und untereinander verträglich sind.

¹ Schalltechnische Untersuchung, Büro M+O Immissionsschutz, Hamburg, 09.Oktober 2019

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in dem zu diesem Bauleitplanverfahren dazugehörigen Umweltbericht (Teil E dieser Begründung) verwiesen.

4.3 Klimaschutz

Zentrale Zielsetzung jeder Bauleitplanung ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dabei sind soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen zu berücksichtigen. Als ein „Voraussetzung-schaffendes Instrument“ hat die Bauleitplanung in erster Linie indirekte Klimaauswirkungen.

Der Bundesgesetzgeber hat insbesondere mit der Klimaschutznovelle 2011 die Belange des Klimaschutzes hervorgehoben und den planenden Kommunen als Planungsleitsätze an Hand gegeben (u. a. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Diese Betonung spiegelt sich u. a. im Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung oder in dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bzw. der Verpflichtung der Versiegelungsminimierung (§ 1 a Abs. 2 BauGB) wieder.

Anders als bei dem Bebauungsplan vermitteln die Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch keine Baurechte. Von daher sind aus der vorgelegten Beschlussvorlage zur Flächennutzungsplanänderung Auswirkungen auf das Klima nicht ersichtlich. Die bei der Stadt Neumünster eingeführte überschlägliche Einschätzung der Klimaauswirkungen (siehe dazu *Leitlinien zur Bewertung der Klimarelevanz von Beschlussvorlagen*) erfolgt von daher auf der Ebene des Bebauungsplan Nr. 183.

Die indirekten Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Klima umfassen sowohl negative als auch positive Aspekte, die hier zusammengefasst werden:

Negative Auswirkungen, d. h. Verursachung von CO_{2eq}² Emissionen:

- Zusätzliche Verbrennungsprozesse, z. B. durch Kfz oder Heizungsanlagen aufgrund der künftig zulässigen Nutzungen Kita und Feuerwehr
- Zusätzliche Emissionen durch den Energieverbrauch (Strom, Wärme) für die Gemeinbedarfseinrichtungen
- Emissionen aus der vorgelagerten Wertschöpfungskette (Rohmaterialien, Baustoffe, Einrichtungsgegenstände...)
- Zusätzliche Flächenversiegelung im Plangebiet (max. etwa 3.000 qm – siehe Umweltbericht)

Positive Auswirkungen, d. h. Einsparung von CO_{2eq} Emissionen:

- Durch eine stadtteilbezogene Versorgung mit entsprechenden Gemeinbedarfseinrichtungen werden unnötig lange Anfahrtswege zur Kita- und Feuerwehrrnutzung vermieden, was zur Verminderung von Emissionen durch Verbrennungsprozesse im Kfz-Verkehr führt; konkrete Berechnungen dazu sind nicht möglich
- Der Ersatz von zwei älteren Feuerwehrgebäuden durch eine moderne Feuerwehr Gemeinbedarfseinrichtung mit hohem energetischen Standard kann den Energieverbrauch reduzieren; konkrete Berechnungen sind erst auf Ebene der Objektplanung möglich
- Durch die Zusammenlegung von bisher zwei Feuerwehrstandorten an einen gemeinsamen Standort werden Emissionen aus Beheizung und Energieversorgung gesenkt; konkrete Berechnungen erfolgen auf Objektplanungsebene
- Durch die Zusammenführung von bisher zwei Feuerwehrstandorten an einen gemeinsamen Standort werden wertvolle innerstädtische Flächen für andere Nutzungen frei

² CO_{2eq} steht für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (Methan, Lachgas, Schwefelhexafluorid u. a.)

Auf Ebene des Bebauungsplanes führt in der Gesamtbetrachtung vor allem die mit der Umsetzung der Planung einhergehende Flächenversiegelung zur Einschätzung von ‚negativen Auswirkungen auf das Klima‘. Allerdings wird gerade zu diesem Aspekt in der verbindlichen Bauleitplanung selbst der gebotene (Flächen-) Ausgleich festgelegt. Zudem müsste bei Verzicht auf die vorliegende Planung zumindest die Gemeinbedarfseinrichtung Kita zwingend an anderer und möglicherweise ungünstigerer Stelle im Stadtgebiet errichtet werden.

Im Übrigen wird auf die weitergehenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 183 unter dem gesonderten Kapitel Luft (B. 4.4) und Klimaschutz (B. 4.5) sowie auf den Umweltbericht verwiesen.

Durch die Bauleitplanungen werden die dringend benötigte Errichtung einer Kita und eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Tungendorf ermöglicht. Bei beiden Einrichtungen besteht für die Kommune grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung, diese in ausreichender Anzahl und Größe an geeigneter Stelle im Stadtgebiet vorzuhalten.

Dem Aspekt des Klimaschutzes wird insbesondere auf der Ebene des Bebauungsplanes mittels der vorgenannten Maßnahmen angemessen Rechnung getragen. Bei der geplanten Feuerwehr hat es die Stadt Neumünster als künftige Bauherrin darüber hinaus in der Hand, besondere klimarelevante Vorgaben zur Projektplanung zu formulieren. Dies umfasst auch z. B. die Entscheidung über die Nutzung von Fernwärme.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Umweltbericht (Teil E dieser Begründung) verwiesen.

5. Altlasten, Kampfmittel und archäologischer Denkmalschutz

Altablagerungen oder Altstandorte sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt.

Da im Plangebiet das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht auszuschließen ist, wird ein entsprechender Hinweis in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen.

Gleiches gilt für das Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmälern. Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet, weshalb mit archäologischer Substanz zu rechnen ist. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

C. PLANDURCHFÜHRUNG

1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen

Das Plangebiet ist bereits erschlossen und soll zeitnah mit einer Kindertageseinrichtung bebaut werden. Auch der Neubau der Freiwilligen Feuerwehr ist in den nächsten Jahren vorgesehen.

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht herzustellen.

2. Bodenordnung, Rechtsfolgen

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Neumünster. Bodenordnende Maßnahmen sind weder erforderlich noch vorgesehen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfalten für Grundstückseigentümer keine Verbindlichkeit. Entsprechende Darstellungen zeigen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung bzw. die städtebaulichen Ziele für den betroffenen Bereich in ihren Grundzügen auf. Erst die Aufstellung eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanes schafft unmittelbar die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung der beiden geplanten Vorhaben.

D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG

1. Flächenangaben, Daten

Der Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanung umfasst folgende Flächen:

Gemeinbedarfsfläche (Kita)	ca. 0,50 ha	45 %
Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr)	ca. 0,48 ha	43 %
Fläche für örtliche Hauptverkehrsstraßen	ca. 0,13 ha	12 %
Gesamtfläche	ca. <u>1,1 ha</u>	<u>100 %</u>

2. Kosten und Finanzierung

Durch die Flächennutzungsplanänderung sowie die Bebauungsplanaufstellung entstehen sowohl verwaltungsinterne Kosten als auch Aufwendungen zur Einholung von Planungsgrundlagen und Fachbeiträge.

Eine anteilige Übernahme der Kosten durch den Betreiber der Kita ist im Rahmen des Grundstückskaufvertrages zwischen Stadt und Betreiber zu regeln.

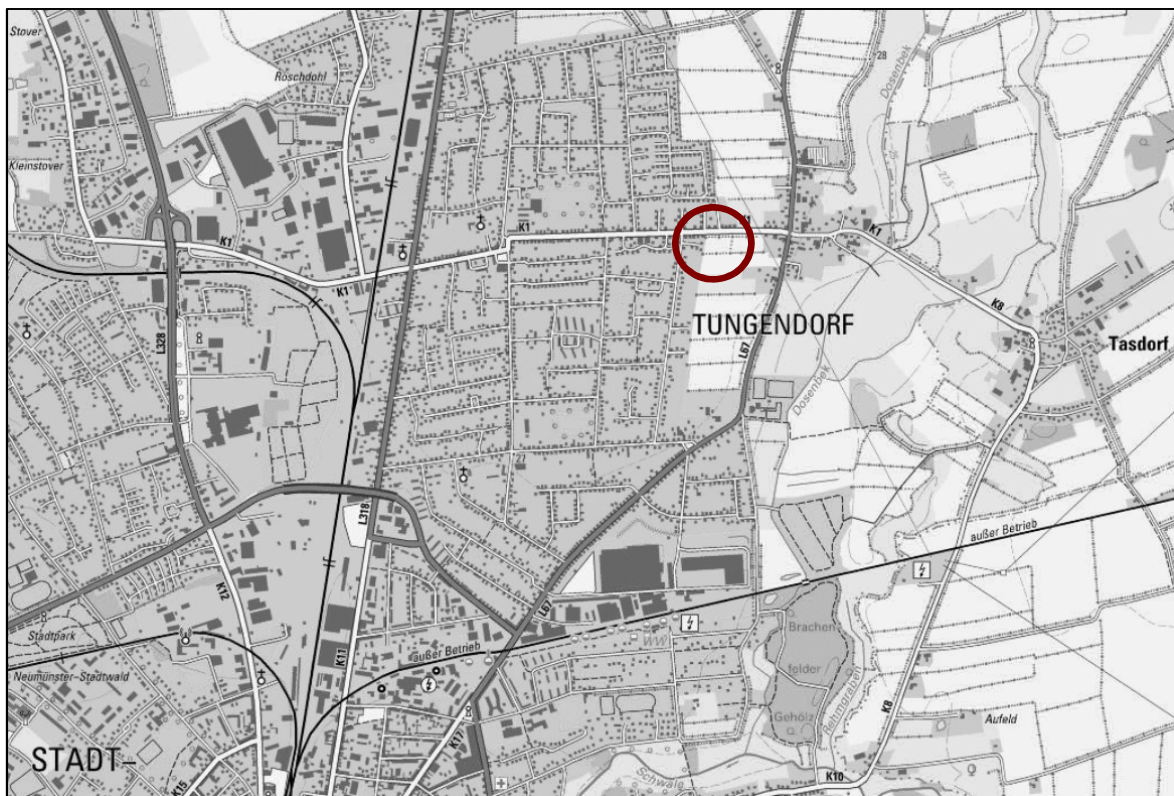
(E. UMWELTBERICHT, EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG)

Neumünster, den 03.03.2020
Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung
Im Auftrag

(Heilmann)

Teil II

der Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neumünster



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand:

Bearbeitung: Oktober 2019, Beteiligungsverfahren: Dezember/ Januar 2019/ 2020

Satzungsbeschluss:.....

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	13
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	15
2.1.4	Schutzgut Fläche	18
2.1.5	Schutzgut Boden	18
2.1.6	Schutzgut Wasser	19
2.1.7	Schutzgut Klima	20
2.1.8	Schutzgut Luft	21
2.1.9	Schutzgut Landschaft	22
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	25
4.	PLANUNGSAalternativen	25
4.1	Standortalternativen	25
4.2	Planungsalternativen	27
5.	STÖRFALLRELEVANZ	28
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	28
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	28
6.2	Massnahmen zur Überwachung	29
7.	ZUSAMMENFASSUNG	29
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	29

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im August 2019 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Plan) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 183.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet Neumünsters am bestehenden Siedlungsrand des Stadtteiles Tungendorf. Es umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche sowie

den daran angrenzenden Teil der Straße ‚Am Kamp‘. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen von Wohnbebauung und im Süden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen eingefasst. Weiter östlich schließen sich die Siedlungsflächen des heute zum Stadtgebiet gehörenden früheren Dorfes Tundendorf an.



Abb. 1: Lageplan

aus: Top Karte - DANord (ohne Maßstab)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch die Darstellung des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ und „Feuerwehr“ zu ermöglichen. Der westliche, an die bestehende Wohnbebauung anschließende Teil des Geltungsbereiches ist für die Kindertagesstätte vorgesehen. Der Feuerwehrstandort soll das östliche Plangebiet einnehmen.

Die Erschließung des Plangebietes ist von Norden ausgehend von der Straße ‚Am Kamp‘ vorgesehen. Beide geplanten Einrichtungen werden separat erschlossen. Für die Kindertagesstätte ist im nördlichen Grundstücksteil die Anordnung von Mitarbeiter- und Besucherstellplätzen sowie einer Umfahrt zur reibungslosen Abwicklung des Bring- und Abholverkehrs angedacht. Für die geplante Umfahrt werden zwei Zufahrten erforderlich. Evtl. wird es eine weitere fußläufige Anbindung an die Straße geben. Die Feuerwehr erhält ebenfalls zwei Zufahrten. Hier ist es aus Gründen der Sicherheit und Effektivität erforderlich, die Abfahrt der Einsatzfahrzeuge von dem PKW-Verkehr durch ggf. nachrückende Einsatzkräfte zu trennen. Auf dem Feuerwehrgelände werden die erforderlichen PKW-Stellplätze im rückwärtigen Grundstücksbereich untergebracht.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind außerdem Teil I der Begründung der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 03.11.2017

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 27.09.2017

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in d Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 08.04.2019

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Landesnatschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.03.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018

- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Nicht berührt

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes liegen die FFH-Gebiete „NSG Dosenmoor“ (DE 1826-321) und „Bönebütteler Gehege“ (DE 1926-301). Der Abstand zwischen dem Dosenmoor und dem Plangebiet beträgt ca. 2,8 km. Das Bönebütteler Gehege liegt ca. 5,5 km entfernt.

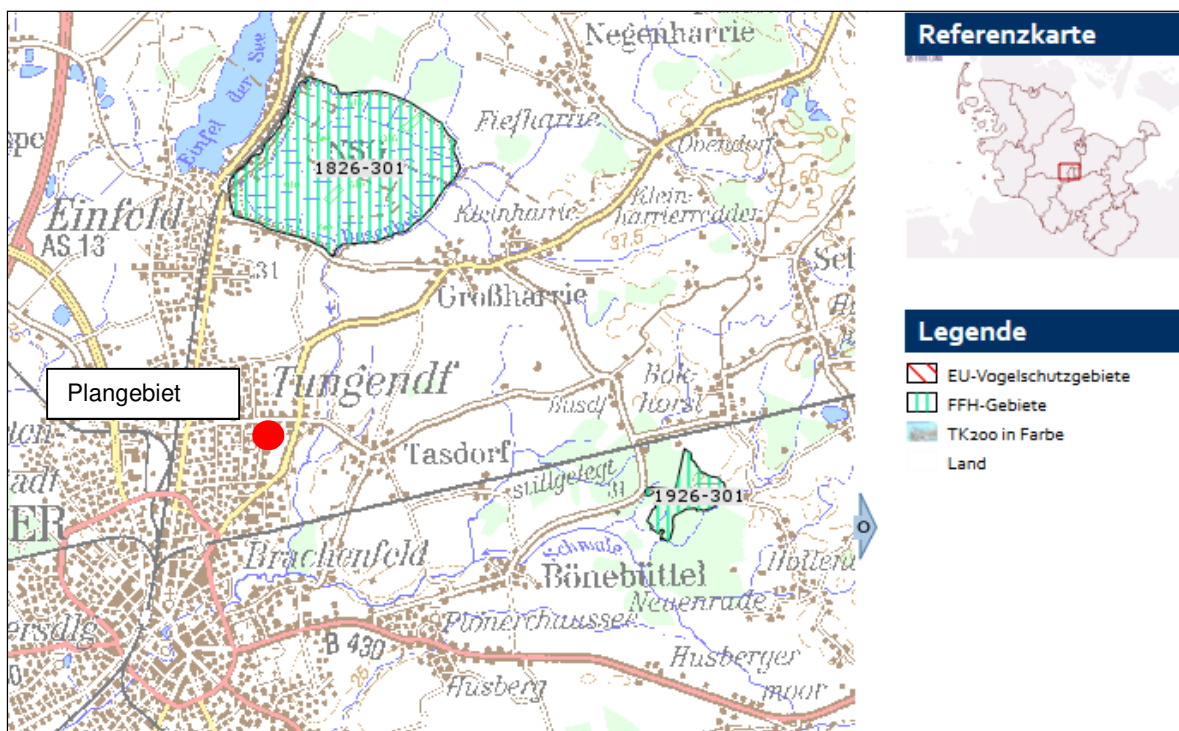


Abb. 2: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem Plangebiet und den umliegenden Natura 2000-Gebieten sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgebiete auszuschließen.

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die Stadt Neumünster ist im noch geltenden Regionalplan als Oberzentrum eingestuft und zählt zu den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen, womit ihr eine Bedeu-

tung als Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt zukommt. Der Stadtteil Tungendorf zählt zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralortes. Die unweit des Plangebietes gelegene Dosenbek-Niederung am östlichen Rand des Stadtgebietes ist als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen. Der Stadtteil Tungendorf erfüllt vorrangig eine Wohnfunktion. Mit der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf werden die Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Kindertagesstättenplätzen sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch die Feuerwehr im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung planerisch vorbereitet.

Die für die Stadt Neumünster und das Planvorhaben relevanten Aussagen des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 werden in der Begründung zur Bauleitplanung näher erörtert.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III

Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Gemäß noch geltendem Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Weitere Darstellungen enthalten die Karten 1 und 2 für den Geltungsbereich der Bauleitplanung nicht.

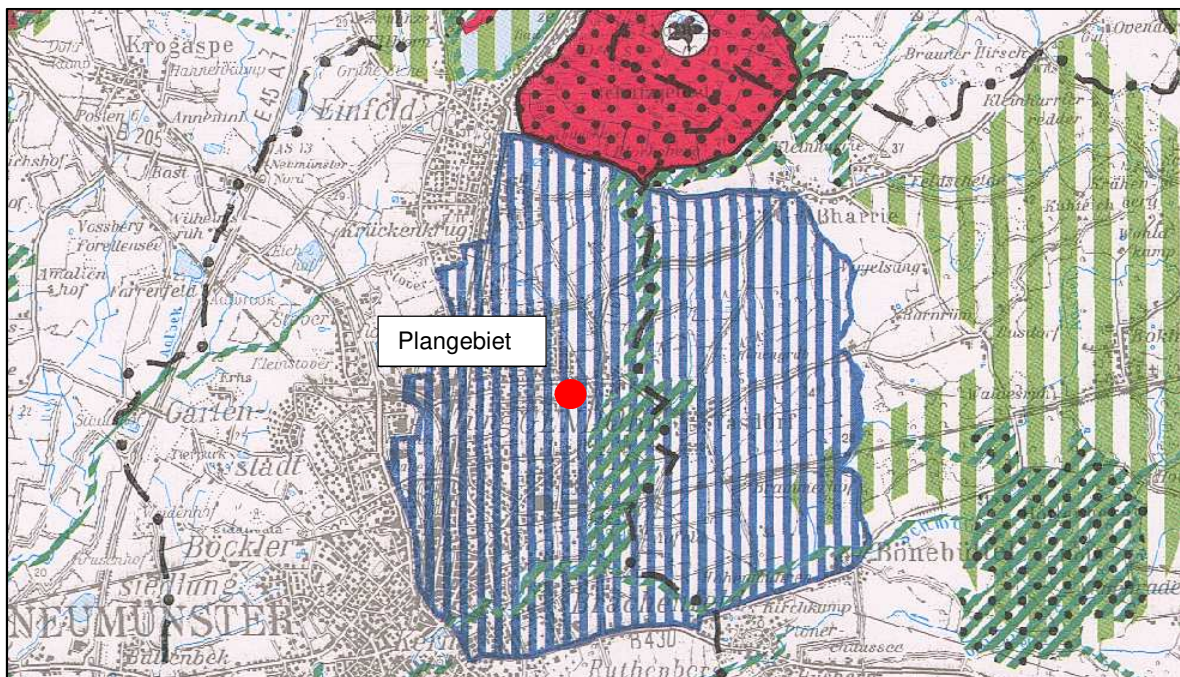
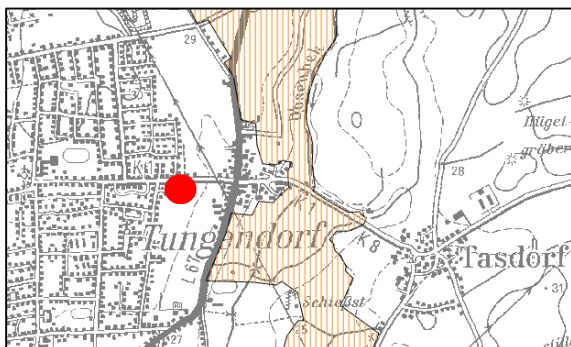


Abb. 3: Auszug Landschaftsrahmenplan – Karte 1



In der näheren Umgebung liegen östlich des Plangebietes Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Stadtrand Neumünster“. Sie umfassen in diesem Bereich vor allem Niederungsflächen im Umfeld des Dosenbek sowie Abschnitte des Fließgewässers selbst.

Abb. 4: LSG-Grenze aus Umweltatlas SH

Gleichzeitig ist der Dosenbek mit den angrenzenden Flächen bis zu seiner Einmündung in die Schwale als ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ (Verbundachse) eingestuft. Ein direkter Bezug des Plangebietes zu den genannten schutzwürdigen Strukturen im Umfeld besteht jedoch nicht. Der Geltungsbereich ist durch die Landesstraße (L 67, Süderdorfkamp) und vorhandene Siedlungsflächen von dem Niederungsbereich getrennt. Das Dosenmoor ist im Landschaftsrahmenplan als Naturschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet berücksichtigt.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen. Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Die Belange des Wasserschutzes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster (1990)



Der geltende Flächennutzungsplan (Stand 01/17) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Abb. 5: Auszug Flächennutzungsplan

Landschaftsplan der Stadt Neumünster (2000)



Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet im Bestand als Ackerfläche dar und verzeichnet die vorhandenen Knicks. Die Entwicklungskarte weist der Fläche keine vom Bestand abweichende Funktion zu.

Abb. 6: Auszug Landschaftsplan

In dem östlich gelegenen Niederungsbereich des Dosenbek sieht der Landschaftsplan einen Suchraum zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume. Die Flächen östlich der Landesstraße (L 67) bzw. der Siedlungsflächen (Tungendorf-Dorf) sind neben der nachrichtlichen Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Stadtrand Neumünster“ als Biotopverbundflächen gekennzeichnet und für den Dosenbek ist aufgrund seiner Lage innerhalb dieser Biotopverbundachse eine Renaturierung vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Landschaftsplanerstellung wurde das Plangebiet nicht als Vorhaltegebiet für die Ortsentwicklung gesehen. Andererseits ergaben sich auch keine landschaftlichen Belange, welche eine zwingende ‚Grenze der baulichen Entwicklung‘ am bestehenden Ortsrand nahegelegt hätten. Die geplante bauliche Entwicklung geht nicht über die nördlich der Straße erreichte Siedlungsgrenze hinaus. Somit stehen die Ziele der Bauleitplanung den Zielen des Landschaftsplanes im Grundsatz nicht entgegen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine landwirtschaftliche Fläche, welche aktuell als Pferdekoppel und Springplatz genutzt wird. Bauliche Anlagen existieren nicht. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Straße sowie bestehende Wohnbebauung an.

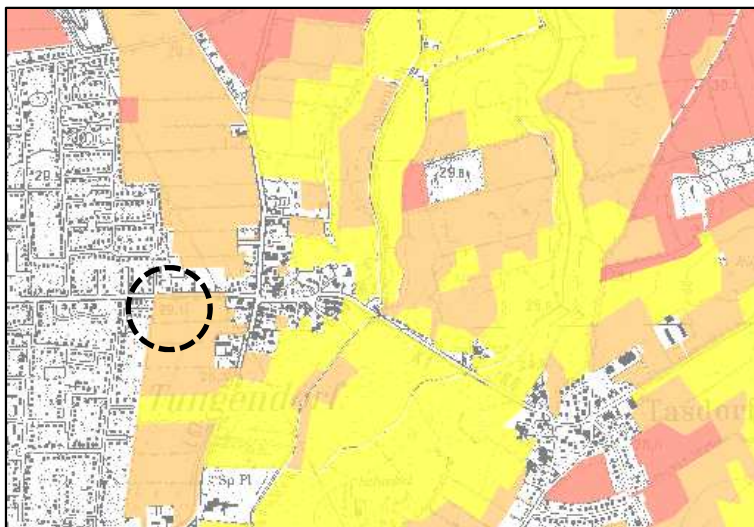


Abb. 7: Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Legende

	natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit)
■	besonders hoch
■	hoch
■	mittel
■	gering
■	besonders gering
■	nicht bewertet

Die Fläche wird mit einer geringen Ertragsfähigkeit eingestuft, womit sie eine untergeordnete Bedeutung als Produktionsstandort für die Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung hat.

Außer den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft möglichen und von der Bevölkerung hinzunehmenden Staub-, Geruchs- und Geräuscentwicklungen aus der Flächenbewirtschaftung entstehen im Geltungsbereich aktuell keine auf den Menschen einwirkenden Emissionen. Immissionsbelastungen entstehen im Geltungsbereich ausgehend von dem Verkehr auf der Straße ‚Am Kamp‘ sowie im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld.

Eine Relevanz für die Erholungsnutzung kommt dem Gebiet im Rahmen der privaten Reitsportausübung zu.

Die nördlich an das Plangebiet grenzende Straße ‚Am Kamp‘ ist eine Kreisstraße (K 1) und verbindet das nördliche Stadtgebiet Neumünsters mit dem benachbarten Ort Tasdorf im Kreis Plön. Sie hat mit ihrem Anschluss an die Landesstraßen L 67, L 318 und L 328 und darüber an die Autobahn (A 7) eine Bedeutung für die Anbindung des Stadtgebietes und Tasdorfs an den überregionalen Verkehr.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Aufgrund des Fehlens alternativer Siedlungsentwicklungsflächen innerhalb des Gemeindegebietes könnte die Nachfrage nach Kindertagesstättenplätzen nicht zeitnah gedeckt und die Zusammenführung der Feuerwehrstandorte nicht durchgeführt werden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf im Plangebiet sollen die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Zusammenführung der freiwilligen Feuerwehren Tungendorf-Stadt und Tungendorf-Dorf ermöglicht werden.

Der Stadtteil Tungendorf dient zu rund 80 % des Gebäudebestandes dem Wohnen. Die Bevölkerungsentwicklung sowie die Anzahl der Haushalte mit Kindern zeigen leicht steigende Tendenzen. Die drei im Stadtteil vorhandenen Kindertagesstätten sind voll ausgelastet und können bestehende Versorgungslücken bzw. Nachfragen nicht decken. Hinzu kommt, dass auch in den benachbarten Stadtteilen Gartenstadt und Einfeld Versorgungsdefizite bestehen. Mit der geplanten Errichtung der Kindertagesstätte soll der erhebliche Bedarf an zusätzlichen Kindertagesstättenplätzen gedeckt werden.

Die Zusammenführung und Umsiedlung der freiwilligen Feuerwehren an den geplanten Standort wird aus verschiedenen Gründen erforderlich. Zum einen kann mit der Zusammenlegung langfristig ein ausreichend hoher Personalbestand für eine leistungsfähige Feuerwehr sichergestellt werden, wobei die Feuerwehr von ihrem zukünftigen Standort beide Einsatzgebiete in den vorgeschriebenen Rettungszeiten erreichen können muss. Zum anderen werden die Vorgaben der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) bzgl. der Sicherheitsanforderungen und der Raumanforderungen an den derzeitigen Standorten nicht erfüllt. Zum Teil ist die Behebung der Defizite an den Altstandorten nicht möglich. In jedem Fall sind an den Altstandorten erhebliche Investitionen für die Anpassung der Infrastruktur erforderlich. Die Investition in einen neuen Feuerwehrstandort bietet dagegen den Vorteil, dass neben der Herstellung anforderungsgemäßer Anlagen auch die Voraussetzungen für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben aus dem Bereich Katastrophenschutz durch die zusammengelegte Feuerwehr geschaffen werden können. Die vorliegende Planung berücksichtigt daher neben dem aktuellen Flächenbedarf auch zukünftige Erweiterungsflächen.

Durch die Bauleitplanung entsteht im Untersuchungsraum zusätzlicher **Ziel- und Quellverkehr**. Von einer für die Abwicklung des Verkehrsaufkommens ausreichenden Leistungsfähigkeit der Straße ‚Am Kamp‘ (Kreisstraße K 1) wird ausgegangen. Ein Verkehrsgutachten wurde nicht erstellt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Feuerwehrstandortes ist mit zusätzlichen Emissionen, insbesondere hinsichtlich der Geräuscentwicklung, zu rechnen. Im Rahmen einer **schalltechnischen Untersuchung**¹ wurde geprüft, ob der Betrieb der Feuerwache und der Kindertagesstätte mit den vorhandenen Nutzungen in der Standortumgebung verträglich ist.

Zu betrachtende Immissionsorte sind die an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzungen. Da es sich bei der geplanten Kindertagesstätte ebenfalls um eine zu schützende Nutzung handelt, ist außerdem zu prüfen, welche Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Schallquellen sind der Verkehr auf den umliegenden Straßen, der anlagenbezogene Verkehr sowie der Betrieb der Feuerwehr. Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen wird, stellt im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung dar und steht bei der Interessenabwägung unter einem allgemeinen Toleranzgebot. Eine Berücksichtigung ist nicht erforderlich. Der Hol- und Bring-Verkehr dagegen fließt in die Betrachtung ein. Der Feuerwehrstandort ist nicht ständig, sondern nur für regelmäßige Dienste und im Einsatzfall besetzt. Neben dem anlagenbezogenen Verkehrsaufkommen werden immissionsrelevante Betriebsabläufe aus dem allgemeinen Dienst, dem technischen Dienst, der Fahrzeugwäsche, den Übungen, der technischen Gebäudeausrüstung und der Notfall-Einsätze sowie Sonderveranstaltungen berücksichtigt.

Für die Beurteilung der Veränderung des Verkehrslärms durch den vorhabenbezogenen Verkehr standen Verkehrszahlen aus Zählungen am Knotenpunkt Kamp/ Rüschedal/ Hürsland sowie aktuelle Angaben des städtischen Verkehrsplaners zur Verfügung, auf deren Grundlage die Verkehrszunahme durch den prognostizierten Zusatzverkehr ermittelt wurde.

Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen: Die aus dem erhöhten Verkehrsaufkommen resultierende Erhöhung der Lärmimmissionen beträgt nur 0,1 dB und ist damit kaum wahrnehmbar. Steigerungswerte um weniger als 1 dB liegen unterhalb der Prognosegenauigkeit und sind daher vernachlässigbar. Die **verkehrsbedingten Lärmimmissionen** im Bereich der Kindertagesstätte überschreiten bis zu einem Abstand von der Straßenachse von 35 m den Orientierungswert nach DIN 18005 und bis zu einem Abstand von der Straßenachse von 20 m den Immissionsgrenzwert der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass das Kita-Gebäude weiter als 20 m von der Straßenachse entfernt errichtet wird. Damit lassen sich mögliche Lärmbelastungen bzw. die Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen vermeiden.

Mit Ausnahme des Übungsbetriebs auf dem Feuerwehrgelände und der Notfalleinsätze erfüllen alle untersuchten Szenarien die Immissionsrichtwerte und die Spitzenpegelkriterien der TA-Lärm. Aus dem allgemeinen und technischen Betrieb resultieren somit keine erheblichen **Lärmbelastungen durch die Feuerwehr**. Auch für den Übungsbetrieb lassen sich die ermittelten Richtwertüberschreitungen an der gegenüberliegenden Bebauung vermeiden, indem die Übungsfläche im südlichen Grundstücksteil hinter dem Feuerwehrgebäude angeordnet wird. Über eine entsprechende Regelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist demnach auch eine Lärmbeeinträchtigung durch den Übungsbetrieb auszuschließen. Eine Überschreitung des Nächtlichen Spitzenpegelkriteriums durch Notfalleinsätze ist jedoch nicht vermeidbar. Die Überschreitung beträgt bis zu 4 dB an der gegenüberliegenden Bebauung. Die Kindertagesstätte ist nicht betroffen, da keine nächtliche Nutzung erfolgt. Gemäß Ausnahmeregelung der TA-Lärm für Notsituationen dürfen die Immissionsrichtwerte für die Gefahrenabwehr überschritten werden. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Überschreitung aufgrund der geringen Häufigkeit von unter 10 Einsätzen im Jahr und der allgemeinen Akzeptanz in der Bevölkerung zumutbar. Es sollte eine Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfolgen. Für die Kindertagesstätte ergeben sich keine zu berücksichtigenden Lärmbelastungen, da die Feuerwehrdienste in der Regel in den Abendstunden außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden und Notfalleinsätze in den Tagesstunden die Immissionsrichtwerte unterschreiten.

In der Bauphase, während der Erschließung der Gebiete und der Errichtung der geplanten Gebäude kann es zusätzlich lokal zu baubedingten Staub- und Lärmbeeinträchtigungen kommen, die mit dem Endausbau beendet sind.

Im Zuge der Umsiedlung werden die bisherigen Standorte der freiwilligen Feuerwehr in den Stadtteilen aufgegeben und stehen anderen Nutzungen zur Verfügung.

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen ca. 0,95 ha landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren, was für das Schutzgut Mensch im Grundsatz negativ zu bewerten ist. Die natürliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Fläche wird gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas SH landesweit betrachtet als gering eingestuft. Die Fläche wird nicht als Produktionsstandort für die Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung genutzt. Aufgrund dessen wird die Abwägung zwischen den Nutzungsansprüchen zugunsten einer Gemeinbedarfsnutzung als vertretbar bewertet.

Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mit Konflikten zwischen dem geplanten Feuerwehrbetrieb und der benachbarten Reitsportnutzung ist nicht zu rechnen.

Die im Plangebiet erzeugten **Abfälle** beschränken sich im Wesentlichen auf den Hausmüll, welcher vom Entsorgungsträger abgeholt und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt wird. Zu beachtende Vorkehrungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung eines möglichen Waschplatzes für die Feuerwehrfahrzeuge sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind bei Berücksichtigung der Hinweise aus der lärmtechnischen Untersuchung nicht zu erwarten.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich überwiegend positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Mit der Bereitstellung eines Standortes für die Errichtung einer Kindertagesstätte wird zur Deckung des bestehenden Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kleinkinder sowie zur Förderung der frühkindlichen Bildung beigetragen. Mit der Bereitstellung eines bedarfsgerechten und erweiterbaren Feuerwehrstandortes wird langfristig der effiziente Rettungseinsatz der freiwilligen Feuerwehr und damit der Schutz der Bevölkerung in den Stadtteilen Tungendorf-Stadt und Tungendorf-Land sichergestellt.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich lässt sich in zwei unterschiedliche Lebensräume einteilen: offenes Grünland und Gehölzbestände, die ausschließlich lineare Randstrukturen bilden.

Die Grünlandfläche bietet in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Neben der Störungsintensität der Pferdehaltung beeinträchtigen die Randeinflüsse aus der angrenzenden Straße sowie den umliegenden Wohnnutzungen das Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter. Der Prädationsdruck durch Fressfeinde (Hauskatze, Steinmarder, Ratte) aus den Siedlungsflächen ist allgemein zu hoch. Für die Feldlerche ist unter Berücksichtigung der Meideabstände die Freifläche zwischen den Gehölzen zu klein.

Die vorhandenen Knickstrukturen im Grenzverlauf bieten Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der Störungsintensität sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

Der Baumbestand der Knicks weist markante Überhälter auf, die auf Höhlen und Spalten schließen lassen, welche potenziell als Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke für spaltenbewohnende Fledermausarten dienen können. Die Knicks können Fledermausarten als Leitlinien für die Jagd dienen. Insgesamt hat das Plangebiet ein Potenzial als Fledermaus-Jagdhabitat.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten besteht aufgrund der Lage außerhalb der Verbreitungsgebiete sowie des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, wie z.B. Laichgewässer für Amphibien oder südexponierte Hänge für Reptilien, kein Lebensraumpotenzial.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die vorhandenen Knicks können weitgehend erhalten und erforderliche Knickdurchbrüche durch Neuanpflanzungen ersetzt werden. Ein direkter Zugriff auf geschützte Vogelarten oder deren Fortpflanzungsstätten kann durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Durch die Beseitigung von Knickabschnitten geht Lebensraum verloren. Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplanten Flächennutzungen nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Da für die Umsetzung der Planungsziele nur ein kleinerer Teil des Gehölzbestandes zu beseitigen ist, kann der Lebensraumverlust im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen extern ersetzt werden. Altbäume sind im Falle einer geplanten Beseitigung auf Bruthöhlen zu untersuchen. Vor der Fällung von Höhlenbäumen wären ggf. artspezifische Ersatzquartiere für Höhlenbrüter oder Fledermausarten bereitzustellen.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar, da die ökologische Funktion der betroffenen Flächen in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt und eine Tötung von Individuen durch die Ein-

haltung von artengruppenspezifischen Bauzeitenregelungen vermeidbar ist. Eine Störung von Individuen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG wird entweder aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht verwirklicht, oder ist ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Schaffung von Ausweichquartieren zu vermeiden.

Das Planungsgebiet hat überwiegend eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand und Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung sowie ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Sommer 2019 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.



Abb. 8: Luftbild

aus: DANord 2019

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche, welche zum Aufnahmezeitpunkt mit Pferden beweidet wurde. Innerhalb der Weide-

fläche sind einzelne Hindernisse aufgebaut. Die Grasnarbe ist geschlossen. Östlich schließt sich an das Plangebiet eine vergleichbar ausgeprägte Grünlandfläche an. Hier ist die Ausstattung als Springplatz jedoch etwas umfangreicher. Zwischen den beiden Flächen gibt es eine Verbindung, so dass ein Nutzungszusammenhang nahe liegt. Weiter östlich schließen sich eine Hofstelle sowie zwei Wohngrundstücke an.



Abb. 9: Plangebiet



Abb. 10: östliche Nachbarfläche

Im Westen grenzen Wohngrundstücke direkt an das Plangebiet an. Südlich des Geltungsbereiches liegen Ackerflächen. Die nördliche Begrenzung bildet die Straße ‚Am Kamp‘, welche in diesem Abschnitt auf der südlichen Straßenseite einen schmalen unbefestigten Gehweg aufweist.



Abb. 11: angrenzende Wohnbebauung



Abb. 12: Straße ‚Am Kamp‘ (Blickrichtung Westen)

Die Grünlandfläche ist an drei Seiten mit Gehölzstrukturen eingefasst. Lediglich die westliche Plangebietsgrenze zur vorhandenen Wohnbebauung ist weitgehend offen. Bei dem Bewuchs entlang der Straße sowie entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze handelt es sich um gesetzlich geschützte Knicks gemäß § 21 LNatSchG. Die Knicks sind überwiegend dicht und enthalten jeweils mehrere landschaftsprägende Überhälter. Während der südliche und der östliche Knick auf den angrenzenden Flurstücken und damit außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung liegen, ist der nördliche Knick entlang der Straße Bestandteil des Geltungsbereiches. Im nördlichen sowie im östlichen Knick besteht jeweils ein Knickdurchbruch (Zufahrt von der Straße und Verbindung zwischen den benachbarten Grünlandflächen).

Außer den genannten Knickstrukturen umfasst das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope oder artenschutzrechtlich relevanten Vegetationsbestände.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Nutzung des Plangebietes fortgesetzt, oder eine andere landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen. Die vorhandenen Knickbiotope bleiben mit den bestehenden Randeinwirkungen aus der Landwirtschaft erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Änderung der Nutzung des Plangebietes sind der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) sowie Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände verbunden.

Der Flächennutzungsplan trifft keine separaten Aussagen zur Entwicklung der Knicks im Untersuchungsgebiet, sondern verlagert dies auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Danach ist vorgesehen, den innerhalb des Plangebietes liegenden Knick an der Straße für die notwendigen Zufahrten in Teilen zu beseitigen und in Gänze zu entwidmen. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Knicks im südlichen und östlichen Grenzverlauf bleiben erhalten und sollen durch die Festsetzung von Saumstreifen vor vorhabenbedingten Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens ist zu beurteilen, ob der schadlose Fortbestand dieser Knicks gesichert werden kann, oder ob der ggf. durch die veränderte Flächennutzung bedingte ökologische Funktionsverlust der Knick-Biotope durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.

Im straßenbegleitenden Knick müssen aufgrund der erforderlichen Zufahrten zu den Grundstücken mehrere Knickdurchbrüche hergestellt und Knickabschnitte beseitigt werden. Aufgrund der bestehenden Anforderungen an die verkehrliche Erschließung der geplanten Einrichtungen muss der Knick auf dem Kindergartengelände 2 bis 3 Mal durchbrochen werden. Auf dem Feuerwehrgelände wird der Knick wegen der erforderlichen Zufahrtsbreiten und im Sinne einer guten Einsehbarkeit der Straße voraussichtlich weitgehend entfallen. Die verbleibenden Knickabschnitte sind aufgrund des mit der „Zerstückelung“ und Nutzungsveränderung verbundenen ökologischen Funktionsverlustes zu entwidmen (=Verlust des gesetzlichen Schutzstatus bei Erhalt des Bestandes). Sowohl die Beseitigung von Knickabschnitten (voraussichtl. insges. ca. 70 m) als auch die Entwidmung der verbleibenden Knickabschnitte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2013) durch geeignete Ersatzmaßnahmen extern zu kompensieren.

Die landwirtschaftliche Fläche ist als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen, da es sich um Intensivgrünland ohne besondere Artenvielfalt handelt und hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse sowie Bodenart und –typ naturraumtypische Standortverhältnisse herrschen. Für die bauliche Nutzung der Grünlandfläche ergibt sich daher keine über den Eingriff in das Schutzgut Boden hinausgehende Ausgleichspflicht für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften.

Die beabsichtigte Sicherung vorhandener Vegetationsstrukturen kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, welche jedoch im Wesentlichen von den zukünftigen Nutzern des Gebietes bestimmt werden wird.

Das Vorhaben hat mit der Beseitigung und Entwidmung von Knickabschnitten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei überwiegendem Erhalt der Vegetationsstrukturen und Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches: ca. 1,11 ha

Bestand:

Verkehrsfläche: ca. 0,13 ha

Fläche für die Landwirtschaft: ca. 0.98 ha

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die vorhandene landwirtschaftliche Flächennutzung beibehalten werden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches: ca. 1,11 ha

Planung:

Verkehrsfläche: ca. 0,13 ha

Fläche für den Gemeinbedarf (Kita): ca. 0.50 ha

Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr): ca. 0.48 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Plangebiet die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Gemeinbedarfszwecken möglich.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie eines zusammengelegten Stützpunktes für die freiwillige Feuerwehr aus.

2.1.5 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Bodenübersichtskarte Teil A (M 1:250.000) liegt im Plangebiet Braunerde als Bodentypengesellschaft vor. Gemäß Bodenübersichtskarte Teil B (M 1:250.000) herrschen in der Region Bodenartenschichtungen mit Oberböden aus Lehmsand (hier: Lehmsand über Reinsand und Lehm) vor. Moorböden sind im Plangebiet nicht vertreten.

Eine Baugrunduntersuchung wurde für das Plangebiet bislang nicht durchgeführt.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Neumünster zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen. Somit ist jede Fläche vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich im Plangebiet um einen für den östlichen Rand des Stadtgebietes typischen Bodentyp. Durch die bestehenden und vorangegangenen Nutzungen ist bereits eine Veränderung des natürlichen Bodengefüges erfolgt. Es handelt sich somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen. Aufgrund des wenig bewegten Geländeverlaufes werden zur Geländeprofilierung keine außerordentlichen Bodenbewegungen erforderlich.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Der tatsächliche Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, um die Erheblichkeit des Eingriffes beurteilen zu können. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser**Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Oberflächengewässer.

Da bislang keine Baugrunduntersuchung durchgeführt wurde, liegen keine Angaben zu den aktuellen Grundwasserständen vor. Hinweise auf oberflächennah anstehendes Grundwasser oder Stauwasser lassen sich aus dem Vegetationsbestand nicht ablesen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Neumünster (Wasserschutzgebietsverordnung Neumünster vom 12.02.1988). Das Schutzgebiet ist in drei Zonen unterteilt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III A).

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Mit den Bodenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung der Freiflächen kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses. Um dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems zu minimieren, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Regenwasser nicht in einem über das bestehende Maß (Abfluss aus einer landwirtschaftlichen Fläche) hinausgehenden Umfang aus dem Plangebiet abgeführt wird. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist eine Zusatzbelastung des Vorfluters aus dem geplanten Baugebiet zu vermeiden.

Nach den Grundsätzen der Stadt Neumünster ist das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser daher vollständig innerhalb des Plangebietes zu versickern. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind der damit verbundene Flächenbedarf sowie erforderliche Festsetzungen zu Versickerungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Angesichts der im Neumünsteraner Stadtgebiet weit verbreitet geringmächtigen Überdeckung des oberflächennahen Grundwasserleiters ist bei der Entwässerungsplanung jedoch zu beachten, dass im Bereich von Versickerungsanlagen der für eine Versickerung erforderliche Mindestabstand des Grundwassers von 1,50 m zur Geländeoberfläche eingehalten wird. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems können durch fachgerechte Versickerungsmaßnahmen minimiert werden.

Während der Baumaßnahmen kann es bei oberflächennah anstehendem Grundwasser zu einer Berührung wasserführender Schichten kommen, welche eine offene Wasserhaltung erforderlich machen. Bei der Anlage von Kellern ist ggf. ein dauerhafter Grundwasseranschnitt möglich.

Mit dem Planvorhaben sind keine gemäß § 2 der Wasserschutzgebietsverordnung verbotenen Handlungen verbunden bzw. es sind solche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen. Ein Konflikt des Vorhabens mit den Zielen des Grundwasserschutzes entsteht unter diesen Voraussetzungen nicht.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung kann durch die Versickerung des Regenwassers vor Ort erreicht werden.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für den Bereich Neumünster wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 11°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 21°C im Juli und minimalen Temperaturen von durchschnittlich 3°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 850 bis 900 mm gemessen. Als Hauptwindrichtung gilt Südwest mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 1 Beaufort, wobei im Winter (Jan./ Mrz.) die größte Wahrscheinlichkeit für Windstärken über 4 Beaufort besteht.

Das Lokalklima des Geltungsbereiches wird durch die Lage am Übergangsbereich zwischen Ortslage und offener Landschaft und die geringe Siedlungsdichte im Umfeld sowie die Nutzung als Dauergrünland geprägt. Die feuchtegeprägten Standorte der nahegelegenen Niederung des Dosenbek am östlichen Rand des Stadtgebietes wirken sich mit

einer Begünstigung der Kaltluftansammlung mit hoher Luftfeuchtigkeit und des Luftaustausches regulierend auf das unmittelbare Klima des Untersuchungsgebietes aus. Die an das Plangebiet grenzenden Wohngebiete sind durch relativ hohe Grünflächenanteile charakterisiert, so dass aufgrund der Lage und der Standortausprägung bislang keine spürbaren stadtklimatischen Effekte ausgeprägt sind.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Dauerhafte Flächenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung im Geltungsbereich haben daher eine lokale Erwärmung des Standortes zur Folge. Da die zu erhaltenden Großbäume sowie die Landschaftsstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches aufgrund der Ortsrandlage des Plangebietes eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben, kommt dieser Effekt jedoch nicht in erheblichem Maße zum Tragen. Darüber hinaus kann diesem Effekt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung der Kita- und Feuerwehrgebäude und des Ziel- und Quellverkehrs der beiden Einrichtungen zu rechnen. Die verbindliche Bauleitplanung kann auf den Gebäuden Solar- oder Photovoltaikanlagen zulassen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen und als Beitrag zum Klimaschutz zu ermöglichen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und stellt kein unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar.

Aufgrund der geringen baulichen Verdichtung des Untersuchungsraumes sowie der regulierenden Wirkung der Niederungsflächen in der Umgebung des Geltungsbereiches werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Im-

missionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (Partikel PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell im Zusammenhang mit der maschinellen Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen, dem örtlichen und regionalen Verkehr sowie in geringem Maße aus den Wohnnutzungen. Andere, erheblich emittierende Nutzungen sind im Umfeld nicht vorhanden. Aufgrund der landschaftlich geprägten Ortsrandlage des Gebietes ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung des Plangebietes auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungssysteme im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens beträgt gemäß Verkehrserhebung am Knotenpunkt Kamp/ Rüschedal/ Hürsland und Prognose des Zusatzverkehrs voraussichtlich weniger als 5 %. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Mit Emissionen durch die benachbarte Ackernutzung ist weiterhin zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand des zusammenhängenden Siedlungsbereiches der Stadt Neumünster. Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist daher durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Da sich im Osten unweit des bestehenden Siedlungsrandes noch die Siedlungsflächen des Ortsteiles Tungendorf-Dorf erstrecken, entsteht im Plangebiet noch nicht der Eindruck des Übergangs zur offenen Kulturlandschaft. Die landwirtschaftlichen Flächen bilden in ihrer begrenzten Breite hier eher einen Freiflächenkorridor zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen.

Die an das Plangebiet angrenzende Bebauung des Stadtteiles Tungendorf (Tungendorf-Stadt) ist durch Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern geprägt. Der

Siedlungsbereich ist klar strukturiert und relativ homogen ausgebildet. Der Grünflächenanteil durch private Hausgärten ist vergleichsweise hoch. Im Gegensatz dazu ist in Tungen-dorf-Dorf der dörfliche Ursprung der Siedlungsstrukturen noch deutlich ablesbar. Ehemalige und aktive landwirtschaftliche Hofstellen sowie eine inhomogenere Siedlungsstruktur prägen hier das Bild.

Die Kulturlandschaft im Umfeld des Ortes ist sowohl durch Ackerbau als auch Grünlandbewirtschaftung bestimmt. Die Ackerschläge werden durch ein mehr oder weniger engmaschiges Knicknetz unterteilt. Grünlandbereiche erstrecken sich vor allem in dem Niederungsbereich des Dosenbek.



Abb. 13: Luftbildaufnahme

aus: DANord 2019

Das Plangebiet selbst bildet in seiner Ausprägung als Grünlandfläche mit randlichen Knickstrukturen einen typischen Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft. Die Nutzung des Plangebietes und der Nachbarfläche als Pferdekoppel und Reitplatz gibt dem Bereich dabei einen gewissen Siedlungsbezug. Die Knicks des Plangebietes weisen einen landschaftsprägenden Baumbestand auf.

Durch die einfassenden Knickstrukturen besteht nur eine geringe Einsehbarkeit des Geltungsbereiches. Lediglich entlang der westlichen Grenze ist die Fläche nicht durch einen Knick eingefasst.

Das Stadtgebiet Neumünsters ist von einer gering bewegten Topographie geprägt. Der Geltungsbereich weist mit Höhenschwankungen von 0,50 bis 0,80 m eine sehr geringe Reliefenergie auf und ist mit einem ganz leichten Gefälle nach Westen als nahezu eben einzustufen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch Knicks und landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Plangebiet werden die Veränderungen des Landschaftsbildes in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht, die in der freien Landschaft als Beeinträchtigung empfunden werden. Ein bisheriger Teil der Kulturlandschaft wird zum Siedlungsbereich und der Siedlungsrand südlich der Straße ‚Am Kamp‘ damit nach Osten verschoben. Nördlich der Straße ‚Am Kamp‘ besteht in der entsprechenden Ausdehnung entlang der der Straße bereits Bebauung. Da die geplante Bebauung die im Norden vorgegebene Siedlungsgrenze nicht überschreitet, kann das Vorhaben bezogen auf den Verlauf der Straße ‚Am Kamp‘ als Abrundung des Siedlungsbereiches aufgefasst werden. In seiner Struktur wird es sich aufgrund der Art der Nutzung von dem umgebenden Siedlungsbild unterscheiden. Die nutzungsgebundene Charakteristik des Standortes stellt per se keine Beeinträchtigung des Ortsbildes dar, da Kindertagesstätten und Feuerwachen vertraute Bestandteile des Siedlungsbildes sind.

Die Einbindung der geplanten Gemeinbedarfsflächen in das Landschaftsbild ist aufgrund der vorhandenen und zu erhaltenden Knickstrukturen im südlichen und östlichen Grenzverlauf gewährleistet. Auf der Nordseite wird durch die Bestandsicherung der ortsbildprägenden Knicküberhänger sowie Teilen des Knicks die Einbindung in das Ortsbild angestrebt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden u.a. aufgrund der Ortsrandlage des Vorhabengebietes regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie zur Sicherung der landschaftsgerechten Eingrünung erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild gewährleisten, haben die Darstellungen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen sind von den Planungen nicht betroffen.

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet, also einem Bereich, in dem mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das archäologische Interessensgebiet im Plangebiet unberührt bzw. gilt die Mitteilungspflicht für jegliche Bauvorhaben entsprechend.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Es wird jedoch auf die gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz bestehende Verpflichtung des Vorhabenträgers verwiesen, Funde von Denkmälern oder Auf-

fälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Rahmen von Baumaßnahmen dem archäologischen Landesamt mitzuteilen und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu belassen. Der Hinweis zur Mitteilungspflicht ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen.

Die Planung hat bei Einhaltung der Vorgaben durch das Archäologische Landesamt keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Für den Plangeltungsbereich wird die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

Zu berücksichtigen sind vor allem Flächenversiegelungen, Beseitigungen und Entwidmungen von Knicks sowie die damit ggf. verbundenen artenschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse. Mit der Inanspruchnahme von Intensivgrünland für eine bauliche Nutzung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Voraussichtliche wird daher über den bereits genannten Knickersatz hinaus keine gesonderte Kompensation für entfallende Vegetationsbestände erforderlich.

Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe soll auf einer externen Ausgleichsfläche innerhalb des Stadtgebietes erfolgen.

4. PLANUNGSAalternativen

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Die Einrichtung des geplanten Feuerwehrstandortes wird erforderlich, weil die beiden im Stadtteil Tungendorf bestehenden freiwilligen Feuerwehren sowohl Sanierungs- als auch Erweiterungsbedarf haben und im Zuge der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten an einem Standort zusammengefasst werden sollen. Gemäß Bedarfsplan² zeichnet sich für die freiwillige Feuerwehr Tungendorf-Dorf mittelfristig eine Unterschreitung der Mindestpersonalstärke ab.

Durch den Zusammenschluss mit der freiwilligen Feuerwehr Tungendorf-Stadt soll langfristig ein ausreichender Personalbestand für eine leistungsfähige Feuerwehr sichergestellt werden. An beiden bestehenden Feuerwehrstandorten werden wesentlichen Vorgaben der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK) bzgl. der Sicherheits- und Raumforderungen nicht erfüllt. Insbesondere der Standort Tungendorf-Stadt bietet nicht die räumlichen Voraussetzungen, um die erforderliche Anpassung durchzuführen. Der Standort Tungendorf-Dorf hat keine Entwicklungsperspektive, da 2/3 der Einsatzkräfte aus dem Bereich Tungendorf-Stadt kommen und auch der Einsatzschwerpunkt im Bereich Tungendorf-Stadt und Gartenstadt liegt. Zukünftig soll die freiwillige Feuerwehr Tungendorf zusätzlich in die Fachaufgabe Wasserförderung über lange Wegstrecken eingebunden werden und Geräte aus dem Bereich Katastrophenschutz (Schlauchwagen, Löschfahrzeug, Hochleistungspumpe) aufnehmen. Der dafür benötigte Raumbedarf kann im Rahmen der Zusammenlegung der Feuerwehren am geplanten Standort berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien in die Standortplanung einzubeziehen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den beiden vorhandenen Standorten an derselben Haupteinfahrungsstraße und gewährleistet die Abdeckung beider Einsatzgebiete in der vorgeschriebenen Rettungszeit. Die vorgegebene Trennung des Verkehrs durch ankommende Einsatzkräfte und ausrückende Einsatzfahrzeuge kann hier gewährleistet werden. Alternativstandorte ergeben sich aufgrund des bestehenden Raumbedarfes sowie der abzudeckenden Einsatzgebiet nicht, da im möglichen Suchraum keine geeigneten und kurzfristig verfügbaren Flächen zur Verfügung stehen.



Abb. 14: Feuerwehrstandorte

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Im Rahmen der Zukunftssicherung berücksichtigt die Bauleitplanung an dem geplanten Standort neben dem aktuellen Bedarf ein Flächenpotenzial für mögliche Erweiterungen. Die Altstandorte werden anderen Nutzungen zugeführt.

Die Erforderlichkeit zur Errichtung einer Kindertagesstätte ergibt sich aus der Bedarfsermittlung der Stadt Neumünster für den Stadtteil Tungendorf. Aufgrund einer leicht steigenden Bevölkerungsentwicklung und eines anstehenden Generationenwechsels in der Bewohnerstruktur des Stadtteiles wird zukünftig eine anwachsende Zahl an Kindern erwartet. Die drei in Tungendorf vorhandenen Kindertagesstätten können die Nachfrage nach Betreuungsplätzen nicht in allen Bereichen decken. Insbesondere für die Gruppe der

unter 3-Jährigen besteht aktuell eine erhebliche Versorgungslücke. Die geplante zusätzliche Kindertagesstätte soll die Versorgungssituation im Stadtteil insgesamt verbessern. Zusätzlich wird mit positiven Effekten auf die Versorgungssituation der benachbarten, ebenfalls unterversorgten Stadtteile Einfeld und Gartenstadt gerechnet.

Die Stadt hat für das Vorhaben zunächst nach einem in das Wohngebiet integrierten Standort gesucht. Mehrere Standorte wurden hinsichtlich der Realisierbarkeit geprüft. Von dem favorisierten Standort auf einem städtischen Grundstück am Eichenplatz ist die Stadt wieder abgerückt; da die Bebauung der dort bestehenden Grünflächen in der Bevölkerung und im Stadtteilbeirat absolut nicht konsensfähig und Fragen der verkehrlichen Anbindung nicht zu klären waren.



Abb. 15: Lage abgelehnter Alternativstandort

Luftbild DANord

Weitere vier mögliche Standorte im nördlichen Tungendorf sind im Rahmen der Prüfung aufgrund von Erschließungsschwierigkeiten und/ oder bestehenden Nutzungskonflikten ausgeschieden. Mit der Verfügbarkeit des vorliegenden Plangebietes am Siedlungsrand ist das Planvorhaben realisierbar geworden. Da angesichts des bestehenden Versorgungsdefizites im Bereich der Kindertagesstättenplätze und dem Bestreben der Stadt, eine kinderfreundliche Infrastruktur zu fördern, eine gewisse Dringlichkeit für die Umsetzung des Vorhabens besteht und mit der Erschließung über die Kreisstraße eine verkehrsgünstige Lage des Plangebietes vorliegt, hat die Stadt schließlich entschieden, an diesem kurzfristig realisierbaren Standort eine Bauleitplanung durchzuführen.

4.2 PLANUNGSAalternativen

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und eines Feuerwehrgebäudes für die Zusammenlegung der freiwilligen Feuerwehren Tungendorfs. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches entwickel-

te sich aus dem Flächenzuschnitt des verfügbaren Flurstückes sowie dem ermittelten Flächenbedarf für die vorgesehenen Nutzungen.

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen zu wirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Abstandsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte‘ vor. Dabei handelt es sich um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung. Somit entfällt die Detailprüfung.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die bei der Stadt Neumünster vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 183 wurden bzw. werden zu den Themenbereichen Schall sowie Raum- und Ausstattungsbedarf der Feuerwehr Gutachten erstellt oder Fachplanungen durchgeführt. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen standen für die vorliegende Umweltprüfung zur Verfügung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Stadt einen Bebauungsplan auf.

Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgen separate Umweltprüfungen, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können. Da es sich um städtische Planvorhaben handelt, sorgt die Stadt Neumünster für die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ausgleichsflächen befinden sich in städtischer Hand.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erschließung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Neumünster soll die erforderliche Modernisierung und Erweiterung der freiwilligen Feuerwehr Tungendorf-Stadt, ihr Zusammenschluss mit der freiwilligen Feuerwehr Tungendorf-Dorf sowie die Option zur Übernahme von Aufgaben aus dem Bereich Katastrophenschutz durch die Möglichkeit zur Verlegung des Feuerwehrstandortes gesichert werden. Des weiteren soll mit der Planung die Errichtung einer Kindertagesstätte ermöglicht werden.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich, wobei der Verlust von unversiegelter Boden- und Agrarnutzfläche und der damit verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt sowie die Beseitigung oder Entwidmung von Knicks zu den erheblichsten zählen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Bereitstellung benötigter Kindertagesstättenplätze sowie eines zukunftsorientierten Feuerwehrstandortes zum Schutz der Bevölkerung im Stadtteil Tungendorf als überwiegend positiv eingestuft. Beeinträchtigungen durch den veränderten Ziel- und Quellverkehr werden nicht erwartet. Die möglichen negativen Auswirkungen der Plandarstellung auf einzelne Schutzgüter sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Vorhabenplanung durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen minimierbar sowie ausgleichs- und ersatzfähig.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2019 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

STADT NEUMÜNSTER (1990, Stand 2017) – Flächennutzungsplan

STADT NEUMÜNSTER (2000) - Landschaftsplan

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016) - Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein (Teil A und Teil B),

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, 2019 abgerufen über: www.umweltdaten.landsh.de

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1981 – 2010) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - 2019 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Beschreibung der FFH-Gebiete, 2019 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster (Planungsraum III)

¹ M+O Immissionsschutz, Oststeinbek (09.10.2019) – Schalltechnische Untersuchung, 52. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 183, Neumünster

² Stadt Neumünster, FD 37.2.4 (05.08.2019) – Planungshandbuch , Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwilligen Feuerwehren Tungendorf-Stadt und Tungendorf-Dorf